

# ZH\_OBERGERICHT SB250267 vom 27. Januar 2026

ZH Obergericht, 2026-01-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB250267](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB250267)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB250267 du 27 janvier 2026

IT: ZH\_OBERGERICHT SB250267 del 27 gennaio 2026

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang

#### E. 1.1

Der Hehlerei nach Art. 160 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer eine Sache von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder veräussern hilft.

#### E. 1.2

Das Erfüllen des objektiven Tatbestandes ist vorliegend und mit der Vorinstanz eindeutig zu bejahen (Urk. 33 S. 4). Das sieht der Beschuldigte gleich (Prot. I S. 15; Urk. 53 S. 4).

#### E. 1.3

Zum subjektiven Tatbestand bleibt fraglich, ob der Beschuldigte annehmen musste, dass ein anderer das iPhone durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat. 2.

Parteivorbringen

### E. 2

Umfang der Berufung Die Staatsanwaltschaft lässt das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich anfechten (Urk. 34). Die Rechtsmittellegitimation der Staatsanwaltschaft gemäss Art. 381 Abs. 1 StPO bezieht sich auf alle Punkte des fraglichen Entscheids, jedoch mit Ausnahme des Zivilpunkts (BGE 139 IV 199 E. 4). Die Staatsanwaltschaft wäre nicht legitimiert, das erstinstanzliche Urteil über die Zivilforderung anzufechten. Auf einen solchen Berufungsantrag von ihr wäre nicht einzutreten. Die Privatklägerin hat keine Anträge im Berufungsverfahren gestellt. Dementsprechend ist das vorinstanzliche Urteil in Bezug auf den Zivilpunkt (Urk. 33 Dispositivziffer 3) rechtskräftig geworden. Dies ist vorab festzustellen.

#### E. 2.1

Die Vorinstanz kam zum Schluss, dass der Beschuldigte, trotz der verdächtigen Umstände und unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeit, seiner Erfahrungen und seiner geschilderten Grundhaltung, im konkreten Fall nicht habe davon ausgehen müssen, dass ihm das Mobiltelefon aufgrund einer strafbaren Vortat zugekommen sei (Urk. 33 S. 7).

#### E. 2.2

Die Staatsanwaltschaft kritisiert, dass die Vorinstanz die vom Bundesgericht geforderte Prüfungsdichte bei der Würdigung des inneren Tatbestandsmerkmals im Lichte konkreter Verdachtsumstände verkenne. Für die Annahme von Eventualvorsatz sei nicht erforderlich, dass der Täter den deliktischen Ursprung der Sache sicher kennt. Es genüge,

wenn er nach der Parallelwertung eines juristischen Laien mit der Möglichkeit eines deliktischen Ursprungs ernsthaft rechnet und sich dennoch zum Handeln entschliesst. Dabei dürfe das Gericht aufgrund äusserer Umstände Rückschlüsse auf innere Tatsachen ziehen, insbesondere wenn sich der deliktische Ursprung förmlich aufdrängen müsse (Urk. 34 S. 4). Im vorliegenden Fall habe der Beschuldigte gewusst, dass es sich um ein hochpreisiges Mobiltelefon handelte. Es habe keinerlei erkennbare persönliche Beziehung zwischen dem - 10 - Beschuldigten und der auf der Rechnung erkennbaren Person gegeben. Dies stelle eine so aussergewöhnliche Konstellation dar, was der Beschuldigte auch in seinen Aussagen erwähnte, dass der Beschuldigte misstrauisch hätte werden müssen und eine Pflicht zu weiteren Abklärungen bestanden habe. Die Aussagen des Beschuldigten würden zudem eindeutig darauf hindeuten, dass ihm die Situation komisch vorgekommen sei und er offensichtliche Verdachtsmomente einfach ignoriert habe (Urk. 34 S. 4).

### **E. 2.3**

Der Beschuldigte lässt in seiner schriftlichen Berufungsantwort vom 30. September 2025 grundsätzlich auf die vorinstanzlichen Erwägungen verweisen. Darüber hinaus lässt der Beschuldigte ausführen, dass dem Lieferschein eben genau habe entnommen werden können, dass das Mobiltelefon durch die Drittperson bezahlt werde, da auf dem Lieferschein unter der "Billing address" C.\_\_\_\_\_ aufgeführt worden sei. Dabei sei der (offene) Rechnungsbetrag nicht aufgeführt worden. Dadurch habe der Beschuldigte nicht erkennen müssen, dass das Mobiltelefon durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt worden sein könnte. Der Beschuldigte lässt weiter ausführen, dass er versuchte habe, mit C.\_\_\_\_\_ Kontakt aufzunehmen, wobei ihm nicht entgegengehalten werden könne, dass er es unterliess, mit der Privatklägerin in Kontakt zu treten. Aufgrund des Lieferscheins sei es für ihn ersichtlich gewesen, dass das Mobiltelefon ja bezahlt werde und es sei deshalb nicht nötig gewesen, die Verkäuferin zu kontaktieren. Dementsprechend scheitere der subjektive Tatbestand des Eventualvorsatzes bereits am Wissen. Weiter lässt der Beschuldigte ausführen, dass das Erfüllen des subjektiven Tatbestands auch scheitere, weil der Beschuldigte es eben gerade nicht in Kauf genommen habe, durch die Entgegennahme des Mobiltelefons eine Rückgabe an den rechtmässigen Besitzer zu erschweren. Ganz im Gegenteil habe er eben versucht, C.\_\_\_\_\_ anzurufen, wobei er keine Intention gezeigt habe, den rechtswidrigen Zustand aufrecht zu erhalten (Urk. 53 S. 4 ff.).

### **E. 3**

Würdigung

#### **E. 3.1**

Der Grund der Strafbarkeit des Hehlers liegt darin, dass er einen durch die Vortat geschaffenen rechtswidrigen Zustand fortsetzt und festigt. Er hindert oder erschwert die Wiederherstellung des durch die Vortat gestörten rechtmässigen

- 11 - Zustandes, beispielsweise die Wiedererlangung der Sache durch den Berechtigten (BGE 117 IV 445 E. 1b; 116 IV 193 E. 2-3; Urteil BGer 6S.296/2004 vom 10. Januar 2005 E. 2.1; je mit Hinweisen). Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz, wobei Eventualvorsatz genügt. Gemäss dem Wortlaut von Art. 160 Ziff. 1 StGB wird vorausgesetzt, dass der Täter weiss oder annehmen muss, dass die Sache durch eine strafbare Handlung erlangt worden ist. Diese Formulierung ist im Sinne einer Beweisregel

gegen naheliegende Ausreden zu verstehen und soll den Rückschluss von der Kenntnis der Verdachtsgründe auf den Willen des Täters, sich über diese hinwegzusetzen, erleichtern. Nach der Rechtsprechung reicht es aus, wenn Verdachtsgründe die Möglichkeit einer strafbaren Vortat nahelegen. Danach genügt die Feststellung, dass der Täter im Sinne einer Parallelwertung in der Laiensphäre die Verdachtsgründe kannte, die ihm die Überzeugung von der deliktischen Herkunft der Sache aufdrängen mussten und dass er die Tat auch für diesen Fall vornahm (BGer 6B\_292/2019 Urteil vom 25. Juni 2019 E. 2.1.3; 6B\_691/2014 Urteil vom 8. Dezember 2014 E. 2; 6B\_836/2010 Urteil vom

### **E. 3.2**

Der Sinngehalt der zum Eventualdolus entwickelten Formeln (wie in Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB) lässt sich nur im Lichte der tatsächlichen Umstände des Falles prüfen (BGE 119 IV 242 E. 2c). Zu diesen Umständen gehört die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung (BGE 133 IV 9 E. 4.1). Weil eine genaue Kenntnis der Vortat nicht erforderlich ist, reicht es mithin zur Annahme eventualvorsätzlicher Hehlerei aus, wenn Verdachtsgründe dem Täter die Möglichkeit einer strafbaren Vortat nahelegen, sich ihm die Überzeugung von der deliktischen Herkunft der Sache aufdrängen musste, und er trotzdem im Sinne des objektiven Tatbestands handelt (BGer 6B\_292/2014 Urteil vom 8. Dezember 2014).

### **E. 3.3**

Mit der Vorinstanz und der Verteidigung ist vorliegend zu verneinen, dass der Beschuldigte die strafbare Herkunft des Mobiltelefons hätte annehmen müssen. Der Staatsanwaltschaft ist beizupflichten, dass der Beschuldigte bereits einmal Kontakt mit dem Vorwurf der Hehlerei hatte und ihm bereits einmal als Mittel zum Zweck Waren an seine Adresse geschickt worden waren. Mit der Vorinstanz ist

- 12 - aber hervorzuheben, dass er – im essentiellen Unterschied zum vorliegenden Fall – damals von der Täterschaft direkt kontaktiert worden war und gebeten worden war, die Waren an eine Adresse in Ghana zu schicken. Vorliegend sah die Situation für den Beschuldigten anders aus. Er ging von einem Geschenk aus. Er war zwar über das Geschenk an sich sowie dessen Wert sehr erstaunt. Er konnte sich das Geschenk aber zumindest ansatzweise erklären. Er hatte mal einen Chef mit dem Namen C.\_\_\_\_\_D.\_\_\_\_\_ und erhielt nun ein Geschenk von einer Frau mit demselben Namen. Er versuchte im Anschluss, sich für das Geschenk zu bedanken und mit Frau C.\_\_\_\_\_ Kontakt aufzunehmen, was jedoch scheiterte. Der Beschuldigte war also durchaus über die Geschehnisse verwundert. Er nahm aber keine kriminelle Vorgeschichte des Mobiltelefons an und er musste dies angesichts sämtlicher ihm bekannten Umstände auch nicht.

### **E. 3.4**

Die Frage, ob der Beschuldigte die deliktische Herkunft des Mobiltelefons hätte annehmen müssen oder nicht, kann letztlich auch offen bleiben. Der Beschuldigte hat das Mobiltelefon erlangt und somit den objektiven Tatbestand der Hehlerei erfüllt. Jedoch ist aufgrund der glaubhaften Aussagen des Beschuldigten und, wie mehrfach erwähnt, erstellt, dass er C.\_\_\_\_\_ als für ihn erkennbare "Geschädigte" versucht hat, zu kontaktieren, um sich für das Geschenk zu bedanken. Damit kann dem Beschuldigten, ungeachtet dessen, ob er die Herkunft des Mobiltelefons als deliktisch hätte erkennen müssen, kein Eventualvorsatz auf die Tathandlung hin vorgeworfen werden. Einmal angenommen die deliktische

Herkunft des Mobiltele- fons hätte sich dem Beschuldigten aufdrängen müssen, so hat er das Mobiltelefon zwar erlangt, in der Folge jedoch das genaue Gegenteil einer den durch die Vortat geschaffenen rechtswidrigen Zustand festigenden Handlung vorgenommen: Er hat die – einmal angenommen – aus seiner Sicht geschädigte Person, nämlich C.\_\_\_\_\_, angerufen, um sich bei ihr zu bedanken. Somit blieb der Beschuldigte entgegen der Staatsanwaltschaft den Ungewöhnlichkeiten der Situation gegenüber eben genau nicht untätig und nahm eben nicht in Kauf, dass er durch das Erlangen des Mobiltelefons aus eventuell deliktischer Herkunft eine den durch die Vortat ge- schaffenen rechtswidrigen Zustand fortsetzt, sondern er rief die "Geschädigte" di- rekt und in Bezug auf das "Deliktsgut" an. Dem Beschuldigten kann angesichts des Sachverhalts somit keine eventualvorsätzlich begangene Hehlerei vorgeworfen

- 13 - werden, auch wenn man annimmt, dass ihm die deliktische Herkunft des iPhones hätte auffallen müssen.

### **E. 3.5**

Dementsprechend ist der Beschuldigte vom Vorwurf der Hehlerei nach Art. 160 Ziff. 1 Abs. 1 StGB freizusprechen. IV. Mobiltelefon Mit der Vorinstanz ist das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/ Unterland vom 18. Dezember 2024 (Urk. 6/1) beschlagnahmte Mobiltelefon Apple iPhone 15 Pro Max (Asservat-Nr. A019'251'048) nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils in Anwendung von Art. 70 Abs. 1 StGB an die Privatklägerin B.\_\_\_\_ GmbH herauszugeben. Diesen Antrag stellt auch der Beschuldigte selbst (Urk. 53 S. 2). V. Kosten- und Entschädigungsfolgen Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren wäre praxisgemäss auf Fr. 3'600.– festzusetzen (§ 16 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 GebV OG). Im Rechtsmit- telverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Vorliegend unterliegt die Staatsanwaltschaft mit ihrer Berufung vollumfänglich. Die Kosten des Berufungsverfahrens wären definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Ausgangsgemäss ist festzustellen, dass die Gerichtsgebühr ausser Ansatz fällt. Angesichts des Verfahrensausgangs sind die Kosten der amtlichen Vertei- digung definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die amtliche Verteidigung macht im Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 2'905.10 (inkl. MwSt. und Baraus- lagen) geltend (Urk. 56), welcher Aufwand ausgewiesen ist und angemessen erscheint. Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_ ist antragsgemäss mit Fr. 2'905.10 aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

- 14 - Es wird beschlossen:

### **E. 3.6**

Ferner ist mit der Vorinstanz und dem Anklagesachverhalt erstellt, dass der Beschuldigte Kenntnis von Fällen hatte, in denen eine Täterschaft Waren an seine Adresse bestellt und ihn darum gebeten hatte, diese weiterzuleiten. Anlässlich der Hausdurchsuchung wurden beim Beschuldigten neben dem iPhone 15 nämlich diverse Pakete vom Onlinehändler E.\_\_\_\_ mit Birkenstocksandalen und weiteren Kleidungsstücken sichergestellt (Urk. 5/2). Der Beschuldigte beschrieb, anlässlich der von der Staatsanwaltschaft an die Polizei delegierten Einvernahme vom 5. No- vember 2024, dass er diese Pakete zur Aufbewahrung erhalten habe. Er habe diese im Sommer 2023 erhalten und sei damit beauftragt worden, diese nach Ghana weiterzusenden. Der dafür veranlasste Frachtbrief sei aber nie angekom- men, weshalb die Pakete noch immer bei ihm geblieben seien. Den Auftrag habe er von einer Kollegin aus Ghana erhalten. Zu dieser habe er aber seit über einem Jahr keinen

Kontakt mehr (Urk. 3/2 F/A 45 ff.). Unter anderem diesbezüglich erging am 10. Juli 2024 betreffend den Beschuldigten eine Einstellungsverfügung des Statthalteramtes Bezirk Winterthur (Urk. 10/12).

### **E. 3.7**

Zusammenfassend lässt sich nicht, wie eingeklagt, direkt erstellen, dass der Beschuldigte die deliktische Herkunft des von ihm entgegengenommenen iPhones aufgrund seines Kenntnisstandes hätte annehmen müssen. Es ist im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu prüfen, ob der Beschuldigte angesichts der ihm bewussten Gesamtumstände hätte erkennen müssen, dass das iPhone deliktischer Herkunft war und ob er dies in Kauf genommen hat.

- 9 - III. Rechtliche Würdigung 1. Ausgangslage

### **E. 4**

Februar 2011 E. 2.3.1 mit Hinweis).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.